**Handelsakademie – Handelsschule – Aufbaulehrgang**
**Sacré Coeur Wien**
Schulstiftung der Erzdiözese Wien

Fasangasse 4, 1030 Wien, Tel. +43 1 798 45 67, Fax +43 1 798 45 67-3
office@hak-sacre-coeur.at, www.hak-sacre-coeur.at

# Ansuchen um Freistellung

**Gesetzliche Grundlage:** Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion Wien die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Ich, _____ ersuche, meinen Sohn/meine Tochter

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

**Grund:**

_____

**Wichtige Hinweise**

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerin/des eigenberechtigten Schülers |

**Stellungnahme der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes**

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Unterschrift der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes |

**Stellungnahme der Direktion**

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Unterschrift der Schulleitung |

**Handelsakademie – Handelsschule – Aufbaulehrgang**
**Sacré Coeur Wien**
Schulstiftung der Erzdiözese Wien

Fasangasse 4, 1030 Wien, Tel. +43 1 798 45 67, Fax +43 1 798 45 67-3
office@hak-sacre-coeur.at, www.hak-sacre-coeur.at

# Richtlinien

## Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

**Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein!** Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen" (§ 45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z. B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Eltern**teilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Wien gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen müssen spätestens eine Woche vor Freistellung eingebracht werden. Andernfalls können die Freistellungen nicht bewilligt werden.

Dem Ansuchen um Freistellung sind Bestätigungen beizulegen, welche die "wichtigen Gründe" laut §45 Abs. 4 SchUG belegen (z. B. Bestätigungen über notwendige Krankenhaus- bzw. Kuraufenthalte, Bestätigungen über die Notwendigkeit von SchülerInnenvertretungstätigkeiten, offizielle Einladungen zu Wettbewerben, ...).